

Grüne Kanton Solothurn
Postfach 606
4502 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch



Solothurn, 20. Dezember 2019

Departement für Bildung und Kultur
Departementssekretariat
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
E-Mail: andreas.walter@dbk.so.ch

Vernehmlassung der Grünen Kanton Solothurn zur Nachführung des Volksschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ankli,
sehr geehrter Herr Walter

Die Grünen Kanton Solothurn bedanken sich für die Möglichkeit, zur Nachführung des Volksschulgesetzes Stellung nehmen zu können. Zuerst folgen unsere wichtigsten Anliegen im Überblick, im Anschluss nehmen wir zu einigen Artikeln des Gesetzes Stellung mit Anmerkungen und/oder Änderungsvorschlägen zu Inhalt oder Form.

Gerade mit der Einführung des Lehrplans 21 letztes Jahr, scheint es uns sehr wichtig das Gesetz dahingehend auch anzupassen und den neuen Strukturen Rechnung zu tragen.

1. Unsere wichtigsten Anliegen im Überblick

- Die kommunalen Volksschulangebote der Regelschule sollen nach Zyklen geordnet und in Anlehnung an die Zielformulierungen des Lehrplans 21 umschrieben werden (betrifft §3, §21, §25, §26, und §27). Bspw. besteht die Primarstufe nun aus Zyklus 1 und Zyklus 2. Zyklus 3 ist die Sekundarstufe 1.
- Bei der Beschreibung von Bildungszielen soll (analoges) „Spielen“ zusätzlich als Förderpunkt genannt werden (§ 2).
- Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler muss über «Leistungsbeurteilung» hinausgehen. Entwicklungsbeurteilung sowie die Bewertung des Kompetenzerwerbs (darunter emotionale Kompetenzen) sollen ebenso einfließen (§ 24).
- Die gesamte Sekundarstufe 1 ist Teil der Volksschule und gehört somit in die Verantwortung der Einwohnergemeinden. Das Gesetz soll den Rahmen schaffen, damit sowohl organisatorisch als auch inhaltlich *typenübergreifend (B, E, P)* gearbeitet werden kann. Alle Typen der Sekundarstufe 1 müssen gleich lang dauern und bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit führen (§ 13, §21).
- Schulergänzende Angebote der Tagesbetreuung, Aufgabenhilfe, Musikschule, Schulsport und weiterer Kreativschulbereiche wie Theater und Malen sollen zwar für die Familien und Kinder freiwillig

lig sein; es muss jedoch jeder Schulträger entsprechende Möglichkeiten sicherstellen (§ 39, § 40, §41, §100).

- Auf einen Gesetzesartikel zu Public Private Partnership ist zu verzichten (§ 20). So auch auf die Änderungen im WoV-G.
- Die Bearbeitung und Weitergabe von Schülerdaten ist unter dem Aspekt des Persönlichkeitsschutzes und der Achtung der Kinderrechte mit grosser Zurückhaltung zu pflegen. Namentlich Daten über Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen sollen nicht unter den Schulträgern ausgetauscht werden dürfen. Diese sind genug ersichtlich im ausgedruckten Zeugnis (§ 7 und 8). Dies wird hier auch genannt in Hinsicht auf eine Bildungs-ID (§ 10).
- Es muss sichergestellt werden, dass diese ID nicht für kommerzielle Zwecke genutzt wird, dass sie sicher aufbewahrt wird und es muss klar sein, was mit den Daten nach Ende der obligatorischen Schulzeit passiert.

Dazu ist auch wichtig zu beachten, dass die Eltern transparent informiert werden.

- Was den nichtschulischen Religionsunterricht anbelangt sollen alle Religionsgemeinschaften gleichbehandelt werden (§ 42).
- An Stelle des Begriffs „Privatschulen“ soll der Begriff „Schulen in freier Trägerschaft“ stehen.
- Die Schülerpauschale des Kantons soll für alle Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden, welche die Regelschule besuchen. Sie soll an den Aufenthaltsort gehen. Das bedeutet insbesondere, dass dieser Betrag von der Einwohnergemeinde an die Trägerschaft einer anderen anerkannten Schule weitergeleitet wird, wenn ein Kind die Regelschule anderswo besucht (§ 87, 99, 102, 112, in Verbindung mit § 47).

2. Änderungsbegehren und Anmerkungen im Einzelnen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Begriff «Privatschulen» lässt an einen elitären Zugang denken, was faktisch unzutreffend ist. Wir regen daher an, dass im gesamten Gesetzestext (und in den Erläuterungen der Botschaft) an Stelle des Begriffs «Privatschulen» jeweils die Formulierung «Schulen in freier Trägerschaft» gesetzt wird.

Erstmals also in § 1 Ziff. 2: «... *wo aufgeführt, für die Schulen in freier Trägerschaft und für den Privatunterricht ...*».

Die Anpassungen betreffen weiter die Titel 3. und 3.1. sowie die Artikel und teilweise deren Titel 47, 82, 84, 102, 111, 112.

§ 2 Bildungsziele

Ziff. 1: nachfolgend kursiv = Vorschlag zur Ergänzung:

«... in harmonischer Weise, *fördert das Spielen*, erzieht zu ...»

Ziff. 2: Die Begrifflichkeit soll jener des Lehrplans 21 entsprechen (*kursiv* = ändern):

Buchst. a): «trägt durch Förderung der *personalen, der sozialen und der methodischen Kompetenzen* zur ganzheitlichen Entwicklung ...»

Buchst. b). «fördert die Selbständigkeit im Denken, *Fühlen, Urteilen* und Handeln ...»

§ 3 Begriffe

Wir beantragen, dass hier in einer weiteren Ziffer der Begriff «Regelschule» definiert wird.
«Als Regelschule gelten die Primarstufe, welche den erste und zweiten Schulzyklen umfasst (insgesamt 8 Jahre), sowie die Sekundarstufe I (dritter Zyklus) bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit von 11 Jahren.»

Die Begriffsdefinition an dieser Stelle (und nicht erst als § 25) ist insbesondere deshalb wichtig, weil der Begriff «Regelschule» in den Artikeln 12 und 23 bereits vorkommt und dort nach Klärung ruft. Weiter wird er in den Artikeln 31-33, 87 und 94 verwendet. (§5 ggf. auch anpassen). §25 könnte ggf. sogar gestrichen werden.

§ 7 Bearbeitung von Schülerdaten

Wir beantragen in Ziffer 1 die Streichung der Buchstaben e) und f). Weder Daten über Absenzen und Dispensationen (inkl. Entschuldigungsgründe) noch Daten über Disziplinarmaßnahmen sollen personenbezogen von einem Schulträger zum nächsten weitergegeben werden können. Wenn eine Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 64 vollzogen ist, ist der Fall abgeschlossen. Über Schülerinnen und Schüler soll kein Dokument in der Art eines «Strafregisters» angelegt werden.

§ 9 Meldung von Vorfällen an die kantonale Aufsichtsbehörde

Bei Ziffer 1 Buchst. a) beantragen wir folgende Streichung: «eine Intervention der Polizei ~~oder anderer Behörden~~ erforderlich ist». Zusammen mit den nachfolgenden Ziffern b) und c) sind genügend Grundlagen für Meldung von Vorfällen geschaffen.

§ 10 Bildungs-Identität

Dieser Artikel sollte mit §9 getauscht werden in der Reihenfolge. Thematisch begründet.

Uns fehlt hier der Aspekt der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler in der digitalen Welt.

§ 11 Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens

Wir beantragen hier folgende Ergänzung (*kursiv*): „... Im Vordergrund stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrpersonen *und Schülerinnen und Schüler*. ...“

§ 13 Sekundarschule P

Wir beantragen die Streichung dieses Artikels. Auch für die Sekundarschule P kommt § 12 Ziff. 2 zur Anwendung.

§ 18 Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte

Die Überschrift ist zu allgemein gehalten und dadurch missverständlich. Wir beantragen folgende Anpassung der Überschrift: «Übertragung *der Durchführung kantonalen Spezialangebote* an Dritte».

§ 20 Öffentlich-privates Partnerschaftsmodell (Public Private Partnership, PPP)

Wir beantragen Streichung dieses Artikels. Wie der Regierungsrat in den Erläuterungen zu § 20 ausführt, ist zum Abschluss von derartigen Verträgen keine zusätzliche Rechtsgrundlage erforderlich. Es würde nach unserer Ansicht keine zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen. Zum einen gelten alle Submissionsrechte, zum anderen sind die Möglichkeiten von Leistungsvereinbarungen an den entsprechenden Stellen im Gesetz geregelt.

Als Folge davon kann in den Schlussbestimmungen auf die Änderung im WoV-G verzichtet werden (§ 55bis Ziffer 1 und 2).

§ 21 Bildungszyklen

Anpassung in Ziffer 3: Streichung von «in der Regel» (Sie dauert ~~in der Regel~~ drei Jahre...»). Die Dauer der drei Zyklen, namentlich des dreijährigen dritten Zyklus, ist verpflichtender Bestandteil des Lehrplans 21 und daher von allen Kantonen einzuhalten, die den Lehrplan 21 anwenden.

§ 24 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen

Der Titel dieses Artikels suggeriert, dass es alleine um Bewertung von Leistung ginge. Die vorgeschlagene Formulierung von Ziffer 1 zeigt bereits, dass die Bewertung aber darüber hinausgeht. Allerdings fehlt der Bezug zum Kompetenzbegriff des Lehrplans 21 und der Blick auf Entwicklungen ausserhalb von «Lernentwicklung» (namentlich die emotionale Entwicklung). Wir schlagen darum folgende zwei Änderungen vor:

- a) Anpassung des Titels: „Beurteilung der Schüler und Schülerinnen“
- b) Bei Ziffer 1 ergänzen: Bewertung des Kompetenzerwerbs (darunter emotionale Kompetenzen) sowie Lern- und Entwicklungsbeurteilung.
- c) Bei Ziffer 2 ergänzen: Das Departement achtet darauf bei der Auswahl (Ziffer 3), dass die Beurteilung einer altersgemässen Form für die Zielgruppe entspricht und die Schülerinnen und Schüler die Beurteilung nachvollziehen können. Sowie, dass die Beurteilung für die Lehrpersonen im Schulalltag praktikabel ist.

§ 25 Regelschule

Wenn gemäss unserem Vorschlag die Begriffsdefinition bereits unter Artikel 3 erfolgt, kann dieser Artikel gestrichen werden.

§ 26 Angebot Primarstufe

Die beiden Ziffern sollen sich auf die Zyklen beziehen: Ziffer 1 zu «erster Zyklus», Ziffer 2 zu «zweiter Zyklus».

Die Formulierungen zu beiden Zyklen müssen grundsätzlich überarbeitet werden. Sie sollen sich eng an den Zweckumschreibungen des Lehrplans 21 orientieren. Dabei sollen die Charakterisierung der zyklusspezifischen Angebote bedeutsamer sein als der Aspekt «Vorbereitung auf die Anschlussstufe».

Es scheint uns überholt, «Lesen, Schreiben und Rechnen» als die elementaren Kulturtechniken zu bezeichnen. «Zuhören» und «Reden» - generell «Dialogfähigkeit» sind mindestens so elementar; ebenso «Kreativität». Verwirrend: Informatische Bildung setzt doch bereits im Zyklus 1 ein.

Eine mögliche Formulierung könnte sein: «... die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken, des Lesens, des Schreibens, des Mathematisierens, der Musik, der Bewegung, des kreativen Gestaltens durch verschiedene Formen, der informatischen Bildung, der Dialogfähigkeit sowie elementare Handgriffe und Fertigkeiten des Alltages wie Kochen und Werken.»

§ 39 Freiwilliger Musikunterricht und freiwilliger Schulsport

und § 40 Aufgabenhilfe

Es ist korrekt, dass der Besuch dieser Angebote für Schülerinnen und Schüler freiwillig ist. Aber die Angebote müssen überall vorhanden sein - jeder Schulträger muss also ein Angebot sicherstellen.

Daher beantragen wir in den jeweiligen Ziffern 1 die Formulierung «bieten an» statt «können anbieten».

Zudem soll dies auch für den freiwilligen Kreativschulunterricht gelten, namentlich für Theater- und Malunterricht.

Begründung: Schultheater ist ein wichtiger Bereich im Unterricht, sowie Musik. Daher ist es für die Schulträger spannend für die Schülerinnen und Schüler auch in diesem Bereich eine Vertiefung anbieten zu können. Theater ist zudem in der Regel nicht Teil des freiwilligen Schulsport-Programms.

Dasselbe gilt für den freiwilligen Malunterricht.

§ 41 Schulische (Anpassung: *schulergänzende*) Betreuungsangebote

Aus demselben Grund wie in den vorangehenden beiden Artikeln beantragen wir zu Ziffer 1 die Formulierung «bieten an» statt «können anbieten». Ausserdem handelt es sich nicht um «schulische», sondern «schulergänzende» Betreuungsangebote. Wir beantragen darum die entsprechende Anpassung im Titel dieses Artikels.

§ 42 Kirchlicher Religionsunterricht

Wir sind der Meinung, dass diese Gesetzesbestimmung (die korrekt unter der Überschrift «Angebote ausserschulischer Institutionen» aufgeführt wird) nicht nur für die Landeskirchen, sondern für alle Religionsgemeinschaften in gleicher Weise gültig und anwendbar sein muss.

Die Räumlichkeiten müssen nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Schulträger soll die Freiheit haben, Benutzungsgebühren zu erheben, analog der Nutzung z.B. durch lokale Vereine.

Weiter beantragen wir, Ziffer 2 zu streichen. Sie handelt vom Rechtsverhältnis zwischen Eltern und jeweiliger Religionsgemeinschaft. Die Volksschulgesetzgebung ist davon nicht tangiert.

§ 43 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Betreffend Ziffer 3 möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Zeugnisvorlagen der Regelschulen zuerst ergänzt werden müssen, damit der Besuch von HSK-Kursen korrekt vermerkt werden kann.

§ 45 Schulpflicht

Ziffer 1 soll ergänzt werden um den Satz: «§ 47 regelt die Ausnahmen».

§ 47 Befreiung von der Schulpflicht

Der Titel soll ergänzt werden um: «Befreiung von der Schulpflicht *an der öffentlichen Volksschule*»

§ 50 Schulpsychologischer Dienst

Bei Ziffer 2, Buchst. a) bis d), regen wir an, dass auf die abschliessenden Begriffe in Klammern verzichtet wird. Der verbleibende Text dünkt uns erklärend genug, Begriffe ändern sich.

Zu Ziffer 3 möchten wir zu bedenken geben, dass die fachliche Unabhängigkeit nicht tangiert werden darf, wenn der Regierungsrat durch Verordnung künftig Wirkungsziele regeln sollte.

§ 52 Schulsozialarbeit

Aus systematischen Gründen finden wir es falsch, dass die Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Schulsozialarbeit in der Sozialgesetzgebung geregelt sind. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter gehören zum «übrigen Schulpersonal» (gemäss § 53 Ziff. 1). Es sollte für alle Schulträger verpflichtend sein, das Angebot bereitzustellen, wobei es ihnen freigestellt ist, Dritte mit der Erfüllung der Aufgabe zu betrauen, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung. "

Als Folge davon muss in den Schlussbestimmungen das Sozialgesetz SG §108 wiederum angepasst werden.

§ 55 Unterrichtszeiten

Hier begrüssen wir die Neuformulierung ausdrücklich. Es soll nicht auf Gesetzesstufe geregelt sein, an welchen Wochenhaltage welcher Zyklus Unterrichts- und Betreuungszeit hat oder eben nicht hat.

§ 65 Massnahmen der Lehrperson

Unter Buchstabe b) von Ziffer 1 werden Waffen den elektronischen Geräten und Spielsachen gleichgestellt. Das wird der Sache nicht gerecht. Waffen gehören nicht an die Schulen, und darum reicht eine «befristete Wegnahme» nicht.

Wir regen an, die befristete Wegnahme insbesondere auf elektronische Geräte und Spielsachen zu beziehen und zu den Waffen einen zusätzlichen Buchstaben einzufügen: Wegnahme von Waffen (ohne zeitliche Befristung) und, in Absprache mit der Schulleitung, Anzeigeerstattung.

§ 87 Kosten Regelschule

Wir beantragen eine zusätzliche Ziffer 3, welche regelt, dass die Schülerpauschalen für die Schülerinnen und Schüler, welche die Regelschule ausserhalb des Aufenthaltsortes oder im Sinne von § 47 einen «*der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule*» besuchen, am Aufenthaltsort bezahlt werden.

Neu:

§ 91bis, Beiträge an andere öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen

Wenn eine Schülerin, ein Schüler im Sinne von § 47 den Unterricht der Regelschule in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft besucht, soll die Einwohnergemeinde verpflichtet werden, den Betrag der Schülerpauschale an die Trägerschaft jener Schule, welche diesen Unterricht erteilt, weiterzuleiten.

Entsprechend muss auch § 99 Ziff. 1 Buchst. b) ergänzt werden um den Passus «... *sowie beim Schulbesuch in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule, welche den der öffentlichen Volksschule gleichwertigen Unterricht erteilt.*»

§ 92 Beiträge an ...

Analog zu obigem Antrag zu § 13 beantragen wir hier, im Titel die Sekundarschule P zu streichen und im Text folgende Anpassung anzubringen: «die ein Sek-Niveau nicht führen».

§ 94 Schülerpauschalen

Dieser Artikel kann weggelassen werden, denn er entspricht wörtlich dem § 87 Ziff. 2.

§ 100 Beiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht

Neu Ziffer 2:

Erweitert eine Gemeinde das Angebot der freiwilligen Musikschule auf andere Bereiche (**wie in § 39 vorgeschlagen**), z.B. Theater, gewährt der Kanton den Einwohnergemeinden Beiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Theaterunterricht oder andere in Form einer indextierten Kreativschulpauschale pro Fachbelegung.

Neu Ziffer 3: Der Regierungsrat legt sowohl die Höhe der Musikschulpauschale als auch diejenige der Kreativschulpauschale jährlich fest.

§ 102 Erteilung der Bewilligung

Zur Präzisierung von Ziff. 2 Buchst. d) schlagen wir vor:

- d) Das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule, mit individuellen Methoden und/oder begründeten zeitlichen Abweichungen, entspricht.*

§ 112 Beiträge an Privatschulen (beantragt: an Schulen in freier Trägerschaft) und Privatunterricht

Wir beantragen eine grundsätzliche Anpassung dieses Artikels. Ziffer 1 und Ziffer 3 sind zu streichen (unabhängig davon, ob unseren Anträgen zu den § 87, 99 und 102 entsprochen wird!). Begründung: Ziffer 1 macht eine «Nicht-Aussage», was eigentlich nicht in ein Gesetz gehört.

Ziffer 3 bewirkt, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall keinen Anspruch auf Leistungen der Schulpsychologie (§ 51) oder auf Leistungen der zeitlich befristeten kantonalen Spezialangebote (§ 30-35) haben. Eine solche Ungleichbehandlung lehnen wir entschieden ab.

Es bleibt Ziffer 2 von § 112. Wenn unseren Anträgen zu den Artikeln 87, 99 und 102 entsprochen wird, kann diese Ziffer ergänzt werden um «...über den Betrag der Schülerpauschale hinaus...».

Vielen Dank für die Aufnahme unserer Anregungen und Erneuerungen.

Freundliche Grüsse

Laura Gantenbein

Präsidentin Grüne Kanton Solothurn

Für Rückfragen: Laura Gantenbein, laura.gantenbein@gruene-so.ch, 079 780 25 05; Felix Wettstein, Nationalrat, felix.wettstein@parl.ch, 079 364 93 50